

Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 07.12.2005 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712 / SGV. NW 610), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für das Überlassen von Plätzen bei den Send- und Kirmesveranstaltungen in der Stadt Münster ist für die Dauer der Veranstaltung eine Gebühr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten. Die Fälligkeit wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgelegt.
- (2) Zum Standplatz zählen
 1. die vom Geschäft belegte Grundfläche nach den äußeren Maßen,
 2. die Fläche hinter blinden Fronten und
 3. die durch Vorbauten, Dachüberstände und Markisen in Anspruch genommenen Flächen, soweit sie nicht lediglich über die Fluchtlinien der Gehwege hinausragen.
- (3) Nicht zum Standplatz zählen
 1. die Flächen für Wohn- und Packwagen,
 2. die Flächen für Kassenwagen, Aggregate und Kühlwagen, soweit diese nicht in den Flächen gemäß § 1 Abs. 2 enthalten sind und keine Flächen in Anspruch nehmen, die den Aufbau weiterer Geschäfte beeinträchtigen.
- (4) Bei Frontgeschäften wird eine Mindestbreite von 5 m und eine Mindestdiefe von 3 m zu Grunde gelegt.

§ 2 Gebühren für Standplätze auf dem Send je Veranstaltung

- | | | |
|--|----------------------------|------------|
| (1) Gebühren für Fahr- und Belustigungsgeschäfte | | |
| von 1 m ² bis 500 m ² | je m ² | 3,50 € |
| ab 501 m ² | je weiteren m ² | 0,50 € |
| Mindestgebühr | | 1.200,00 € |

Anlage 1 zur Ratsvorlage Nr. V/0832/2005

- | | |
|---|----------|
| (2) Gebühren für Kinderfahrgeschäfte
je m ² | 3,00 € |
| (3) Gebühren für Verlosungsgeschäfte Geschicklichkeitsspiele
(Ball- und Pfeilwerfen, Fadenziehen u. ä.), allg. Verkaufsgeschäfte,
Süßwarenverkauf, Haushaltswaren
je m ² | 12,00 € |
| (4) Schießwagen
je m ² | 9,60 € |
| (5) Verkaufsgeschäfte mit besonderer Betriebsart
(Mengen- oder Sonderverkauf von Blumen, Wurstwaren u. ä.)
je m ² | 21,00 € |
| (6) Gebühren für Ausschank. und Imbissbetriebe | |
| von 1 m ² bis 30 m ² je m ² | 21,00 € |
| von 31 m ² bis 100 m ² je weiteren m ² | 12,00 € |
| ab 101 m ² je weiteren m ² | 4,20 € |
| Mindestgebühr | 420,00 € |
| (7) Für die von den Imbiss- und Ausschankbetrieben genutzten Freiflächen wird eine
Gebühr je m ² genutzte Freifläche in Höhe der Nr. 2 (Tische und Stühle zur Bewirtung von
Gästen), Zone I des Gebührentarifes der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, in der jeweils gültigen Fassung, erhoben. | |

§ 3

Gebühren für Standplätze auf Kirmesveranstaltungen

Die Standgebühr für Kirmessen in den einzelnen Stadtteilen, bei denen die Stadt Münster Veranstalter ist, beträgt 10 % der Gebühren nach § 2.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Standgebühr für den Frühjahrssend ist am 15.02., für den Sommersend am 15.05. und für den Herbstsend am 15.09. fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung wird die Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster vom 12.12.1996 aufgehoben.